



Stadtwerke**Fix** Strom

Einfach den Strompreis fixieren.

Die Vorteile im Überblick

- ✓ Planungssicherheit
- ✓ volle Kostentransparenz
- ✓ attraktive Preisgestaltung

Unsere Preise

	(Nettopreis)*	(Endpreis)**
Monatlicher Grundpreis	10,72€/Monat	12,76 €/Monat
Arbeitspreis pro Kilowattstunde	29,87 ct/kWh	35,54 ct/kWh

* einschließlich A Offshore-Netzzulage nach § 17f Abs. 5 EnWG (0,565 ct/kWh), Umlage nach § 18 Abs. 1 der AbLaV (0,000 ct/kWh), Arbeitspreis (AP Netznutzungsentgelt), Grundpreis (verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netznutzung (72,00 Euro/Jahr), §19 StromNEV-Umlage (0,403 ct/kWh), der KWKG-Umlage nach § 12 EnFG in Höhe von 0,275 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh sowie der Konzessionsabgabenverordnung.

** Nettopreis zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19%

Preisstand: 01.01.2024

Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist: Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Der Vertrag Stadtwerke**Fix** Strom läuft bis zum Ablauf des 31.12.2024. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt.

Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Seite.

Dies ist eine Information über die Stromherkunft für unsere Kunden gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Herne AG im Jahr 2022 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (zum Vergleich: Stadtwerke Herne Rest Mix/Deutschland Mix): Kernkraft 1' . (% (6,9/12,4), Kohle 3' . % (13,9/24,0), Erdgas 2' . (% (12,2/13,3), Sonst. fossile Energieträger 1,5% (0,6/1,3), aus erneuerbarer Energie, nicht gefördert nach dem EEG 1,3% (17,8/4,1), Sonst. Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage 0,0% (65,0/44,9), CO² Emissionen 463 g/kWh (190/310), radioaktiver Abfall: 0,0005 g/kWh (0,0002/0,0003).

KundenCenter Herne
Berliner Platz 9
44623 Herne

KundenCenter Wanne
Hauptstraße 263
44649 Herne

02323 592 555
kundenservice@stadtwerke-herne.de
www.stadtwerke-herne.de

Allgemeine Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

für Letztverbraucher durch die Stadtwerke Herne AG

1. Namen und die Anschrift des Energielieferanten

Stadtwerke Herne AG
Grenzweg 18
44623 Herne

2. Produktspezifische Informationen

Angaben zur Verbrauchsstelle/Identifikationsnummer befinden sich im Liefervertrag/
Auftragsformular.

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Der tatsächliche Liefer-
beginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung
des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

Der Vertrag StadtwerkeFix Strom läuft bis zum Ablauf des 31.12.2024. Besondere Kündi-
gungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt.

3. Leistungen

Die Stadtwerke Herne AG ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden an seiner ver-
traglich benannten Entnahmestelle zu den Bedingungen des Vertrages für die Dauer des
Vertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang zu erfüllen.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil des
Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbe-
treiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb
unter den Voraussetzungen der vertraglichen Preisregelung in Rechnung.

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim ört-
lichen Netzbetreiber.

4. Preise, Preisanpassung, Kündigungsregelungen wegen Preisanpassung, Rücktrittsrecht

Preise: Die Angaben zu den Preisen sind dem Liefervertrag/Auftragsformular zu entnehmen.

Preisanpassung wegen Einführung neuer Steuern und Abgaben / Kündigung:

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit
zusätzlichen, im Vertrag nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der
Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt
entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Ver-
tragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine
Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach
diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe
nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer ent-
sprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten
nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar
waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine
Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der
gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Ver-
brauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der
Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätes-
tens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall
hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt
des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

Rücktrittsrecht

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rück-
trittsrechte.

5. Tarif- bzw. Produktbezeichnung, Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt

StadtwerkeFix Strom

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

6. Zeitpunkt der Abrechnungen / Zahlungsweise

Zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr
nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine
Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend
von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder
halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung
mit den Stadtwerken erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Be-
lieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet.

Der Kunde kann wahlweise Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels
Überweisung (auch durch Barüberweisung) vornehmen.

7. Haftung

Die Stadtwerke haften nach folgender Maßgabe:

- (1) Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nicht-
erfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch
entstandene Schäden nach Maßgabe von Abs. (1) bis (6).
- (2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in
der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs
einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu
machen.
- (3) Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der
Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr
bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder
Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein
Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht
bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der
schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren
Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht
und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder
grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden,
den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsver-
letzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte
oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem
Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Ver-
tragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der Kunde hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8. Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages werden die Stadtwerke einen Lieferantenwechsel
zügig und unentgeltlich ermöglichen.

9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsdienste, -entgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer
02323 592-555 oder im Internet unter www.stadtwerke-herne.de.

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim ört-
lichen Netzbetreiber. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch
Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energie-
dienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen
aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den
Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der
Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

10. Kundenbeschwerden / Streitbelegungsverfahren

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592-555, E-Mail:
beratung@stadtwerke-herne.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach
§ 111b EnWG sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines
Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgehöl-
fen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG
bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungs-
stelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt
die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die
Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen,
bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30/27 57 240-0, Telefax: 030/27 57 240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich
Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagen-
tur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform
(OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer
Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag
sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der
Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen
werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>